

16 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (7 der Beilagen):
Zollabkommen über das Carnet A. T. A. für
die vorübergehende Einfuhr von Waren
(A. T. A. Abkommen).

Das vorliegende Zollabkommen wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel anlässlich seiner 19. Tagung im Dezember 1961, die unter österreichischem Vorsitz stand, genehmigend verabschiedet. Der Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Josef Stangelberger, hat das gegenständliche Abkommen, welches vom 6. Dezember 1961 bis 31. Juli 1962 auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, im Namen der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 5. Juni 1962 in Brüssel unterzeichnet. Neben Österreich haben dieses Abkommen bis zu dem für die Unterzeichnung festgesetzten Schlußtermin noch weitere zwölf Staaten unterzeichnet.

Das Abkommen tritt drei Monate nach endgültiger Annahme durch fünf der hiezu berechtigten Staaten (Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates, der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen) völkerrechtlich in Kraft; es steht derzeit noch nicht in Wirksamkeit.

Der Entwurf des Abkommens wurde vom Brüsseler Zollrat im Einvernehmen mit den interessierten internationalen Organisationen auf Grund eines österreichischen und eines britischen Vorschläges ausgearbeitet.

Das gegenständliche Zollabkommen befaßt sich mit der Vereinfachung der bei der vorübergehenden Einfuhr und Ausfuhr (Vormerkbehandlung) von Waren zu beachtenden Verfahrensvorschriften. Das neue Zolldokument, genannt Carnet A. T. A., wird alle innerstaatlichen Eingangs- und Ausgangsvormerkscheine durch ein international vereinheitlichtes Zollpapier ersetzen. (Die Abkürzung „A. T. A.“ ergibt sich aus der Zusammenziehung der Anfangsbuchstaben der

französischen und englischen Bezeichnung für vorübergehende Einfuhr, Admission Temporaire, Temporary Admission.) Zur Erleichterung der Sicherheitsleistung für die auf den Waren lastenden Eingangsabgaben sieht das Abkommen vor, daß diese durch bürgende Verbände den Zollverwaltungen der teilnehmenden Staaten gegenüber in Form einer Bürgschaft geleistet wird. In Österreich wird die Kammer der gewerblichen Wirtschaft gegenüber der österreichischen Zollverwaltung die Haftung für die Eingangsabgaben übernehmen.

Dem Vormerknehmer wird es jedoch weiterhin überlassen bleiben, zwischen dem in den autonomen Rechtsvorschriften des jeweiligen Einfuhrlandes geltenden Vormerkverfahren und dem international vereinheitlichten Carnet A. T. A.-Verfahren zu wählen. Wählt er das Carnetverfahren, so hat er den Vorteil, bereits vor dem Grenzübertritt den internationalen Vordruck vom ausgebenden Verband seines Landes erhalten und die betreffenden Waren in diesen aufnehmen zu können; bei der vorübergehenden Einbringung seiner Waren in das betreffende Land entfallen sodann die Ausstellung eines autonomen Vormerkscheins und die gesonderte Sicherheitsleistung für die Eingangsabgaben. Da das neue Verfahren daher sowohl für die Zollbehörden als auch für die beteiligten Wirtschaftskreise die größtmöglichen Erleichterungen auf dem Gebiete des Vormerkverfahrens im Eingang und Ausgang eröffnet, ist es angezeigt, daß auch Österreich das Abkommen ratifiziert.

Das vorliegende Zollabkommen, das sich zum größten Teil im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 hält, hat jedoch insbesondere hinsichtlich des Artikels 13 gesetzändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

2

16 der Beilagen

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1963 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Stürgkh und der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens samt Anlagen zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A. T. A. Abkommen) samt Anlagen (7 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Feber 1963

Marwan-Schlosser
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Fink
Obmann